

Marianne Kirsch Eichemstraße 12 b 50170 Kerpen-Buir

Innenministerium NRW
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Kerpen-Buir, 7. April 2006

**Anzeige wegen Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1
DatenSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Autobahn A4 im Bereich Kerpen/Düren wurden meine personenbezogenen Daten von der Bezirksregierung Köln gegenüber der als Beteiligten bezeichneten RWE AG durch Aushändigung einer Liste mit Namen und Anschriften zu den im Verfahren eingegangenen Einwendungen offenbart. Ich bitte um Prüfung des Sachverhaltes, Feststellung der Verantwortlichkeiten und Überprüfung in Hinblick auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit.

Nur äußerst vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass ich eigentumsrechtlich in keiner Weise von dem Vorhaben betroffen werden kann und die Lage meiner Wohnung oder eines im meinem Besitz befindlichen Grundstücks für die Prüfung der von mir erhobenen Einwendungen im Planfeststellungsverfahren ohne Bedeutung für die Bewertung sein müssen.

Ebenfalls bitte ich über die Frage zu entscheiden, ob die zuständige Verfolgungsbehörde in dieser Sache tätig werden darf, weil ihre Angehörigen als Tatverdächtige anzusehen sein könnten.

Ich bitte die Datenschutzbeauftragte des Landes sowie mich über das Ergebnis Ihres Verfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichem Gruß



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Frau
Marianne Kirsch
Eichemstr. 12 b
50170 Kerpen-Buir

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Ballast

Zimmer: **H 8**
Durchwahl: (0221) 147 - **2117**
Telefax: (0221) 147 - **3185**
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
21.06.01-04/06

Datum: 19.05.2006

Anzeige wegen Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Kirsch,

mit Ihrem Schreiben vom 07.04.2006 haben Sie sich an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und eine Anzeige wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) gestellt.

Nach § 34 Abs. 3 DSG NRW bin ich die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem DSG NRW, so dass das Innenministerium den Vorgang mit Schreiben vom 05.05.2006 an mich übersandt hat.

Nach der Überprüfung, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist, werde ich Sie weiter informieren.

Das Innenministerium und die Landesbeauftragte für den Datenschutz werden über mein Vorgehen ebenfalls informiert.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Ballast)

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: Überweisungen an LK Köln:

DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Frau
Marianne Kirsch
Eichemstraße 12 b
50170 Kerpen-Buir

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **OAR Klotz**

Durchwahl (0211) 871 **2599**
Fax (0211) 871 **3355**

Aktenzeichen
13 - 29.00

05.05.2006

Anzeige wegen Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW*

Ihr Schreiben vom 07.04.2006

Sehr geehrte Frau Kirsch,

Ihr Schreiben vom 07.04.2006 habe ich zuständigkeithalber an die

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

weitergeleitet. Diese ist nach § 34 Abs. 3 Buchst a DSG NRW zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Abs. 1 und 2 DSG NRW.

* Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 20061) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332)

Im Übrigen darf ich auf folgendes hinweisen: Die gesetzlich geregelte Zuständigkeit der Bezirksregierung für Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Abs. 1 und 2 DSG NRW steht einer anderweitigen Zuständigkeitsentscheidung entgegen.

Von der Bezirksregierung Köln erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Berenz)